

99080017001000, 99080017001000

Luftverkehr - Zugangsberechtigung zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/214879741/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080017001000, 99080017001000
Leistungsbezeichnung I	Luftverkehr - Zugangsberechtigung zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	verbotene Bereiche, nicht zugängliche Bereiche, Zugangsberechtigung zum Flugplatz, Sicherheitsbereich, Sicherheit Flugplatz, Luftverkehr
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens, Aufnahme einer Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.06.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Landesverwaltungsamt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/_10.html
Teaser	Personen, die Zugang zum Sicherheitsbereich des Flughafens erhalten wollen, benötigen hierfür eine behördliche Zugangsberechtigung.
Volltext	Wenn Sie auf einem Flughafen in einem Sicherheitsbereich arbeiten möchten, benötigen Sie eine Zugangsberechtigung. Als Nachweis hierfür erhalten Sie in der Regel einen Flughafenausweis vom Betreiber des Flughafens.
Erforderliche Unterlagen	Allgemein: • beidseitige Kopie des Personalausweises oder • Kopie des Reisepasses und eine Meldebescheinigung • Schulungsnachweise • Bescheid über die bestandene Zuverlässigkeitsüberprüfung (falls bereits vorhanden) • beachten Sie hierzu auch die jeweiligen Informationsblätter Ihrer Luftsicherheitsbehörde oder fragen Sie dort nach. Soweit bereits vorhanden: Kopie des Bescheids der vorherigen Zuverlässigkeitsüberprüfung oder einer

Modul	Sachverhalt
	gleichwertigen Überprüfung.
Voraussetzungen	• Sowohl für die Zuverlässigkeitsüberprüfung als auch für die Zugangsberechtigung muss es einen sachlichen Grund geben. • Sie benötigen eine Zuverlässigkeitsbescheinigung. • Sie müssen diverse Schulungen absolviert haben.
Kosten	Es fallen keine Kosten an. Die Abrechnung gegebenenfalls fälliger Gebühren wird von der Ausweisstelle des Flughafens durchgeführt.
Verfahrensablauf	Damit Sie eine Zugangsberechtigung erhalten können, ist eine positive Zuverlässigkeitsüberprüfung notwendig: • in der Regel beantragen Sie zusammen mit der Zugangsberechtigung Ihre Zuverlässigkeitsüberprüfung. Es sei denn, Sie haben bereits eine Sicherheitsüberprüfung gem. Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) durchlaufen. Wenn Sie die Zugangsberechtigung schriftlich beantragen: • Das Formular können Sie bei der Ausweisstelle am Flughafen erhalten. • Füllen Sie die Formularseiten aus und reichen den Antrag daraufhin selbst beim Flughafenbetreiber ein. • Der Flughafenbetreiber prüft, ob Ihr Zugang tatsächlich betrieblich notwendig ist. • Der Flughafenbetreiber leitet den Antrag auf Erteilung der Zugangsberechtigung und gegebenenfalls den Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung an die Luftsicherheitsbehörde weiter. • Die Luftsicherheitsbehörde informiert Sie mit einem Bescheid über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber und der Flughafenbetreiber werden ebenfalls über das Ergebnis informiert, erhalten jedoch keine detaillierte Begründung.

Modul
Sachverhalt

- Ist das Ergebnis positiv und sieht der Flughafenbetreiber ebenfalls keine Hinderungsgründe, stellt er Ihnen, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, einen Flughafenausweis aus,
- Bei Abholung des Flughafenausweises beim Flughafenbetreiber ist das persönliche Erscheinen notwendig,
- beachten Sie, dass der Flughafenausweis zeitlich befristet ist und nur für bestimmte Bereiche im Sicherheitsbereich des Flughafens gilt
- Wenn Ihnen die Feststellung der Zuverlässigkeit entzogen wird, wird Ihnen auch die Zugangsberechtigung entzogen

Ist das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung negativ, können Sie keine Zugangsberechtigung erhalten und damit auch keinen Flughafenausweis.

Bearbeitungsdauer

Wurde die Zuverlässigkeit bereits überprüft und liegen Zuverlässigkeitsbescheinigung und Schulungsbesätigung vor, verkürzt sich die Bearbeitungszeit erheblich.

Frist
weiterführende Informationen
Hinweise

In begründeten Fällen muss Ihnen die Zugangsberechtigung und der Ausweis entzogen werden.

Dies ist insbesondere notwendig, wenn Sie die Voraussetzungen für die Zugangsberechtigung nicht mehr erfüllen.

Rechtsbehelf

Klage beim Verwaltungsgericht

Kurztext

Personen, die sich im Sicherheitsbereich des Flughafens aufhalten müssen, benötigen hierfür eine Zugangsberechtigung.

Dafür erforderlich ist ein betrieblicher Grund, eine gültige Zuverlässigkeitsbescheinigung sowie diverse

Modul	Sachverhalt
	Schulungen. Auf der Basis der behördlichen Zugangsberechtigung kann der Flughafenbetreiber einen Flughafenausweis ausstellen.
Ansprechpunkt	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 520, Luftsicherheit Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr/luftsicherheitsbehoerde
Zuständige Stelle	
Formulare	https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr/luftsicherheitsbehoerde/formulare
Ursprungsportal	Luftverkehr - Zugangsberechtigung zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen beantragen